

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 03. März 2017)

SystemHausPRO
EDV-Beratung GmbH
Eisenstockstraße 9
76275 Ettlingen

– nachfolgend **SHP** genannt –

§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Verträge mit **SHP**.

(2) Entgegenstehende Einkaufs- oder sonstige Bedingungen des Auftraggebers erkennt **SHP** nicht an. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- und Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(3) Soweit die Regelungen der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsverhältnissen mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB zwingende gesetzliche Rechte der Verbraucher beeinträchtigen, verbleibt es bei diesen Vertragsverhältnissen in Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei den dann maßgeblichen zwingenden gesetzlichen Verbraucherschutzbestimmungen, wobei im Zweifel der Kunde nachzuweisen hat, dass er den Vertrag mit **SHP** in seiner Eigenschaft als Verbraucher geschlossen hat.

§ 2 Angebot

(1) Angebote sind nur in Schriftform verbindlich.

(2) **SHP** behält sich technische und gestalterische Abweichungen von

Beschreibungen und Angaben in Angeboten, Katalogen, Prospekten und schriftlichen Unterlagen sowie Konstruktions-, Modell- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts oder bei Veränderung der Marktsituation vor. Aus Änderungen oder Abweichungen kann der Auftraggeber keine Rechte gegen **SHP** herleiten.

§ 3 Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen sind, insofern keine abweichenden vertraglichen Regelungen bestehen, binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum fällig. Skonto wird nicht gewährt.

(2) Die von **SHP** genannten Preise sind Nettopreise und gelten ab dem Geschäftssitz von **SHP**. In- und ausländische Steuern und Zölle, Versandkosten und –spesen und Versicherungskosten kommen ggf. hinzu.

(3) Verkäufe, Lieferungen und Leistungen aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben des Auftraggebers, Kosten für Sonderleistungen oder Kosten für nicht nachprüfbare Mängelrügen oder unsachgemäßen Systemgebrauch sind vom Auftraggeber zu tragen.

§ 4 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist **SHP** berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen zu berechnen.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

Verkäufe, Lieferungen und Leistungen aus diesem Vertrag bleiben bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen aus diesem Vertrag und der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber im Eigentum von **SHP**.

§ 6 Lieferung und Leistungserbringung

(1) Bei der Versendung von Hard- und Software geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn die Sendung an den Transportunternehmer übergeben wurde; dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird eine Versicherung der Hard- und Software gegen Transportschäden abgeschlossen.

(2) Von **SHP** genannte Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Liefertermine gelten nur insoweit, wie **SHP** selbst richtig und rechtzeitig beliefert wird. Die

Termine und Fristen beginnen mit dem Tag der Auftragsbestätigung durch **SHP** und verlängern sich vorbehaltlich aller Rechte um die Zeit, in der der Auftraggeber im Zahlungsverzug ist. Im Rahmen des Vertragsverhältnisses sind Teillieferungen zulässig, wenn die Entgegennahme für den Auftraggeber nicht mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden ist.

(3) Wenn der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten gemäß § 12 nicht rechtzeitig nachkommt, so verlängern sich die Leistungs- und Lieferfristen entsprechend. Sollte der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung und Kündigungsandrohung weiterhin nicht nachkommen, so ist **SHP** zur Kündigung des Vertrages berechtigt. **SHP** wird dann von ihrer vertraglichen Leistungspflicht frei. Darüber hinaus hat **SHP** das Recht, dem Auftraggeber alle bis zum Zeitpunkt der Kündigung entstandenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

(4) Auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen sind Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die **SHP** die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, von **SHP** nicht zu vertreten. Dazu gehören Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, behördliche Anordnung, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, auch wenn sie bei Lieferanten oder unter Lieferanten von **SHP** eintreten. **SHP** ist dann berechtigt, die Leistung bzw. Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben.

(5) Erst wenn der Auftraggeber schriftlich mit einer Nachfrist von mindestens 14 Tagen **SHP** zur Leistung aufgefordert hat, gerät diese in Verzug. Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber einen Anspruch auf Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Auftragswertes für jede vollendete Woche des Verzugs geltend machen. Insgesamt darf die Verzugsentschädigung jedoch höchstens bis zu 5% des Auftragswertes betragen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von **SHP**.

(6) Durch nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Auftraggebers verlängert sich die Lieferzeit angemessen.

(7) Auch soweit die Leistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist in Zweifelsfällen **SHP** ihren Mitarbeitern gegenüber allein weisungsbefugt. **SHP** behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen. **SHP** kann auch freie Mitarbeiter und Mitarbeiter anderer Unternehmen im Rahmen der Auftragsbefüllung einsetzen. Für diese gelten die gleichen Bestimmungen wie für die festen Mitarbeiter.

(8) Die Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch **SHP**.

§ 7 Abnahme

(1) Die Abnahme der Leistung oder von Teilleistungen muss vom Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen nach Bereitstellung erfolgen. Die Abnahme ist schriftlich zu bestätigen. Unwesentliche Beanstandungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb von 30 Tagen vornimmt oder der Abnahme begründet schriftlich widerspricht, gilt die Leistung oder die Teilleistung nach Ablauf der Frist als abgenommen.

(2) Aufgrund von Fehlern in Geräten oder Programmen anderer Hersteller und/oder Fehlverhalten im Betreiben der Anwendung, die nicht von **SHP** zu vertreten sind, kann die Abnahme nicht verweigert werden.

§ 8 Testdaten

Der Auftraggeber stellt **SHP** für Tests eine ausreichende

Zahl an Test- und Ergebnisdaten termingerecht zur Verfügung und gewährleistet, dass diese Daten alle fachlichen und technischen Anforderungen an die Software abdecken. **SHP** prüft die Funktionalität der Programme auf Basis der vorliegenden Daten. Die Programmabnahme erfolgt auf Basis dieser Daten durch den Auftraggeber. Der Auftraggeber hat seine Testaktivitäten in Form von Testprotokollen nachzuweisen.

§ 9.1 Gewährleistung

(1) Für den Fall von Mängeln hat **SHP** zunächst die Möglichkeit der Nachbesserung binnen einer angemessenen Frist, Ersatzlieferung, oder kann alternative Lösungen anbieten. Der Auftraggeber wird eventuelle Mängel so detailliert wie möglich beschreiben. Auch für die Nacharbeit gilt die Mitwirkungspflicht des Auftraggebers nach § 12.

(2) Für Schadensersatz gilt § 10. Andere Ansprüche sind ausgeschlossen z.B. auf Aufwendungsersatz bei einer Mangelbeseitigung durch Dritte.

(3) Die vertragliche Gewährleistung ist auf sechs Monate ab Übergabe bzw. ab Abnahme beschränkt, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher im Sinne von §13 BGB. Gewährleistungsansprüche gegen **SHP** stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar.

(4) Die kaufmännischen Rüge- und Untersuchungspflichten des Auftraggebers bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt.

§ 9.2 Ergänzende Bedingungen bei Software

(1) Nach dem Stand der Technik können Fehler in Programmen auch bei größter Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden. **SHP** gewährleistet nur die Übereinstimmung der Software mit der bei Vertragsabschluss gültigen und dem Auftraggeber vor Vertragsabschluss überlassenen Leistungsbeschreibung.

(2) Im Falle von reproduzierbaren Programmfehlern, die in der letzten unveränderten Fassung des Programms von **SHP** festgestellt werden und nicht auf Bedienungsfehler zurückzuführen sind, wird **SHP** vom Auftraggeber schriftlich mitgeteilte Mängel in angemessener Frist beseitigen. Unabhängig vom Eingang einer schriftlichen Fehlermeldung wird **SHP** die Nachbesserung unverzüglich aufnehmen, soweit dies ohne entsprechende vom Auftraggeber zu liefernde Unterlagen möglich ist. Der Auftraggeber bestätigt die Durchführung der Mängelbeseitigung. Sind aufgetretene Mängel auf eine fehlerhafte Bedienung oder auf Störungen zurückzuführen, die **SHP** nicht zu vertreten hat, sind die Kosten der Überprüfung vom Auftraggeber zu tragen.

(3) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch Abweichung von den für das überlassene Programm vorgesehenen Einsatzbedingungen verursacht werden, ebenso nicht auf Mängel in abgeänderten oder bearbeiteten Fassungen der Programme, soweit nicht nachgewiesen wird, dass vorhandene Mängel in keinem Zusammenhang mit den Änderungen oder Bearbeitungen stehen.

(4) Wenn **SHP** dem Auftraggeber Standardsoftware Dritter überlässt, so sind die Garantieerklärungen Teil der vorliegenden Vereinbarung. Der Auftraggeber kann dann Ansprüche aus dieser Garantieerklärung gegenüber dem Dritten geltend machen. Eine Gewährleistung oder Haftung, die über den Inhalt der Erklärung dieses Dritten hinausgeht, ist ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

(1) **SHP** haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund – auch bei Verzug und Unmöglichkeit – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten des jeweils betroffenen Vertrages oder die Haftung wegen Fehlens

einer zugesicherten Eigenschaft.

(2) **SHP** haftet in keinem Fall für mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, mittelbare Schäden und Folgeschäden und für Schäden aus Ansprüchen Dritter mit Ausnahme von Ansprüchen nach § 11 aus der Verletzung von Schutzrechten Dritter.

(3) Eine Haftung von **SHP** für normale Abnutzung ist ausgeschlossen Fehler und Störungen, die auf unsachgemäße Bedienung, unübliche Betriebsbedingungen oder auf die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel zurückzuführen sind, schließen einen Gewährleistungsanspruch aus.

(4) Für eine Datenrekonstruktion haftet **SHP** nur, wenn die Daten vom Auftraggeber ausreichend aktuell und vollständig, das heißt täglich, gesichert wurden. Die Rekonstruktion muss mit vertretbarem Aufwand möglich sein.

§ 11 Rechte Dritter

(1) **SHP** sichert zu, dass die übergebenen Programme frei sind von Rechten Dritter bzw. sie wirksam Nutzungsrechte in der vertraglich vorgesehenen Art und Weise auf den Auftraggeber übertragen kann. **SHP** wird den Auftraggeber gegen alle Ansprüche verteidigen, die aus einer Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts durch die vertragsgemäß genutzten Programme in der Bundesrepublik Deutschland hergeleitet werden.

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lizenzvereinbarungen, die **SHP** von Lieferanten/dem Hersteller zur Weitergabe an den Nutzer erhalten hat, unverzüglich ausgefüllt und unterzeichnet an den Verkäufer zurückzugeben. Er haftet für jeglichen Schaden, der aus der Nichtrückgabe oder verspäteten oder unvollständigen Rückgabe dieser Lizenzvereinbarungen entsteht.

(3) Sind gegen den Auftraggeber oder **SHP** Ansprüche nach Abs. 1 geltend gemacht worden oder zu erwarten, kann **SHP** auf eigene Kosten die Programme austauschen oder in einem für den Auftraggeber zumutbaren Umfang ändern. Ist dies oder die Erwirkung eines Nutzungsrechtes mit angemessenem Aufwand nicht möglich, kann jeder Vertragspartner den Überlassungsvertrag (Lizenzvertrag) über das betreffende Programm fristlos kündigen. In diesem Fall haftet **SHP** dem Auftraggeber für den ihm durch die Kündigung entstehenden Schaden lediglich nach Maßgabe von § 10.

(4) Sollte der Auftraggeber **SHP** anweisen, die Software eines Dritten zu bearbeiten bzw. einzusetzen, geht **SHP** davon aus, dass der Auftraggeber im Vorfeld alle für diesen Schritt notwendigen Genehmigungen bereits erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, übernimmt der Auftraggeber die aus dieser Situation möglicherweise entstehenden Kosten zu seinen Lasten.

§ 12 Auftraggeberpflichten

(1) Der Auftraggeber schafft alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich vereinbarten Lieferung oder Leistung von **SHP** erforderlich sind.

(2) Der Auftraggeber unterstützt **SHP** umfassend bei der Leistungserbringung, insbesondere durch genaue und schriftliche Fixierung der Vorgaben, unverzügliche Beantwortung von Fragen, angemessene Mitarbeit, Zwischenprüfungen der Arbeitsergebnisse, Test usw.

(3) Der Auftraggeber benennt einen Ansprechpartner, der **SHP** für notwendige Informationen zur Verfügung steht und der Entscheidungen trifft oder unverzüglich herbeiführt.

(4) Der Auftraggeber übernimmt die Haftung für die Verletzung dieser Vertragsverpflichtungen. Die Haftung umfasst auch die unberechtigte Verwendung

vertragswidrig erstellter Programmkopien sowie deren mehrfache Nutzung oder Überlassung an Dritte.

§ 13 Aufwandsmehrung

Folgende Punkte sind generell im Angebot weder kosten- noch zeitmäßig berücksichtigt und führen zur Änderung der Termine und Kosten. Die Kosten werden nach Aufwand entsprechend der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von **SHP** separat in Rechnung gestellt.

a) Leistungsänderung, für die ein zusätzlicher Aufwand entsteht;

b) Produktmängel, deren Ursachen aus fehlerhaften Testdaten, aus anderen Systemen oder aus vom Auftraggeber ausgeführten Arbeiten herrühren;

§ 14 Geheimhaltung und Verwahrung

SHP verpflichtet sich als vertraulich gekennzeichnete Informationen vertraulich zu behandeln und auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers die von ihm überlassenen Daten zu löschen und die von ihm überlassenen Unterlagen zu vernichten oder zurückzugeben. **SHP** beachtet das Datenschutzrecht. **SHP** darf Daten des Auftraggebers nach Maßgabe und Beachtung der datenschutzrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen maschinell verarbeiten.

§ 15 Schutzrechte von SHP

(1) Software, die **SHP** für den Auftraggeber erstellt oder ändert ist urheberrechtlich geschützt. Dies gilt auch für Teile der Software oder aus ihr ganz oder teilweise abgeleitete Software einschließlich der dazugehörigen Materialien. Auch wenn der Auftraggeber die Software im vertraglich zulässigen Rahmen ändert und mit eigener Software oder Software eines Dritten verbindet, bleibt **SHP** Inhaber aller Rechte. Alle Rechte an der Software, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Programmen, Unterlagen, Konzepten und Informationen stehen ausschließlich **SHP** zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind.

Der Auftraggeber hat an diesen Gegenständen die Befugnisse zur Nutzung im eigenen Unternehmen.

(2) Die Hard- und Software darf nur zu eigenen Zwecken des Auftraggebers eingesetzt werden, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart. Der Einsatz eines Programms auf mehreren Rechnern oder in einem Netzwerk ist im Vertrag besonders zu genehmigen.

(3) Von gelieferten Programmen und Teilen des Programms darf der Auftraggeber Kopien zu Sicherungszwecken erstellen.

(4) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme etc. sind geistiges Eigentum von **SHP** und dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn kein Vertrag zustande kommt, sind sie zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht benutzt werden.

(5) Sind graphische Designleistung (Webdesign, Gestaltung von Benutzeroberflächen etc.) Bestandteil des Auftrages, so ist dem Auftraggeber eine Nutzung über den Vertragsinhalt hinaus nicht gestattet. Jede Nachahmung, auch von Teilen, ist unzulässig. Werden Entwürfe in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist **SHP** berechtigt, die Vergütung für die Nutzung zusätzlich in Rechnung zu stellen. Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an **SHP** übergebenen Vorlagen berechtigt ist. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber **SHP** von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

(6) Der Auftraggeber haftet gegenüber **SHP** für alle Schäden, die sich aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen des Auftraggebers ergeben.

§ 16 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Leistungen ist Rastatt, sofern nichts anderes vereinbart wird.

(2) Gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB gilt Rastatt als Gerichtsstand als vereinbart.

(3) Für die Rechtsbeziehung zwischen Auftraggebern und **SHP** gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 17 Allgemeine Vertragsbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden wurden von den Vertragsparteien nicht getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder Änderungen der geschlossenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Ein mündlicher Verzicht auf die Schriftform wird ausgeschlossen.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen bzw. der auf ihnen gründenden weiteren Bedingungen und Vereinbarungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, die die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, hätten sie die Unwirksamkeit oder Lücke bedacht.